

# Italien

---

bearbeitet von Rechtsanwältin/Avvocata Paola della Campa, LL.M. (München) und Rechtsanwalt/Fachanwalt für Erbrecht Franz M. Große-Wilde, Bonn

## 1. IPR

Kollisionsrechtlich wurde bis zum Inkrafttreten der EU-ErbVO an die Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft, Art 46 IPRG<sup>1</sup>. Bei Mehrstaaten ging die italienische Staatsangehörigkeit vor, Art. 19 Abs. 2 IPRG. Eine begrenzte Rechtswahl war zulässig, allerdings nur bezogen auf den Wohnsitz, Art. 46 II IPRG. Eine derartige Rechtswahl wurde ungültig, wenn der Wohnsitz, auf den er bezogen war, beim Tode nicht mehr besteht. Außerdem durfte auch das italienische Pflichtteilsrecht nicht beeinträchtigt werden (Art. 46 II 3 IPRG). Auch die Schenkung und der Vertrag zugunsten Dritter von Todes wegen unterlag anders als im deutschen Recht dem Erbstatut<sup>2</sup>.

Mit dem Inkrafttreten der EU-ErbVO für alle Erbfälle ab dem 17. 8. 2015 richtet sich das Erbstatut nach Art. 21 EU-ErbVO, mithin nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Da unentgeltliche Zuwendungen von der EU-ErbVO ausgenommen sind, richtet sich deren Beurteilung nach der ROM I Verordnung, bzw. zwischen Ehegatten nach güterrechtlichem Kollisionsrecht. Lediglich die Ausgleichung und Anrechnung unentgeltlicher Zuwendungen richtet sich nach dem Erbstatut. Das gilt auch für Pflichtteilsrechte und Noterbrechte. Soweit Staatsverträge, wie etwa zwischen Italien und der Türkei<sup>3</sup>, bestehen, gehen diese wie bisher vor.

Beim Güterrecht ist das gemeinsame Heimatrecht, bei gemischter Ehe das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Eheleute leben (Art. 30 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IPRG). Mit dem Inkrafttreten der EU-GüVO 2016/1103 und Eu-PartVO 2016/1104 seit 19.01.2019 ist für Eheleute insbesondere maßgeblich das Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für eingetragene Lebenspartner das Recht des Staates nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde (Art. 26 beider EU-VO). Es besteht aber eine Rechtswahlmöglichkeit, Art. 30 IPRG oder nach Art. 22 beider EU-VO.

Die Rückverweisung auf ausländisches Recht ist grundsätzlich zulässig, Art. 13 IPRG, allerdings gibt es im Gesetz angeführte Einschränkungen.<sup>4</sup>

## 2. Erbrecht

Das Erbrecht Italiens geht ebenso wie das französische Recht auf das klassische römische Recht zurück. Es folgt den Grundsätzen der Universalsukzession<sup>5</sup>

### **a. gesetzliche Erbfolge**

Das Erbrecht teilt die Erben in insgesamt vier Klassen ein<sup>6</sup>:

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 31. Mai 1995, Nr. 218, (IPR-Reformgesetz)

<sup>2</sup> Cubaddu Wiedemann/Wiedemann in Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Italien (EiE), Rn. 19

<sup>3</sup> Konsularvertrag vom 9.9.1925

<sup>4</sup> Hausmann/Trabucchi in: Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht Italien, Stand 1.2.2014, Rn. 43; Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 16

<sup>5</sup> BGH ZEV 1995, 298, 300

<sup>6</sup> Art. 565 c.c.

1. der überlebende Ehegatte sowie der eingetragene Lebenspartner<sup>7</sup>, Art. 581 codice civile (c.c.)
2. die Abkömmlinge als Erben 1. Ordnung, Art. 566 I c.c.<sup>8</sup>.
3. die Eltern, deren Abkömmlinge und sonstige Vorfahren als Erben 2. Ordnung,
4. die Seitenverwandten bis zum sechsten Grad als Erben 3. Ordnung.

Abkömmlinge schließen andere Erben (außer dem Ehegatten) aus, Erben der 2. Ordnung solche der 3. Ordnung, Art. 572 c.c.. Vorverstorbene Kinder und Geschwister werden durch ihre Abkömmlinge ersetzt, Art. 467 und 468 c.c. Im Übrigen erben Kinder gleich.<sup>9</sup> Nichteeliche Kinder waren bis zum 31.12.2012 mit gewissen Abstrichen ehelichen Kindern gleichgestellt.<sup>10</sup> Geschwister erben neben ihren Eltern zu gleichen Teilen, wobei den Eltern allerdings mindestens  $\frac{1}{2}$  zusteht, Art. 571 Abs. 1 c.c.. Halbbrüder erben nur die Hälfte dessen was Vollgeschwister erhalten, Art. 571 Abs. 2 c.c.. Die Erben der 3. Ordnung erben nach der Gradnähe. Nähere Verwandte schließen entferntere Verwandte aus. Erben gleichen Grades erben zu gleichen Teilen nach Köpfen.

Der Ehegatte erhält neben einem Kind die Hälfte, neben zwei oder mehr Kindern  $\frac{1}{3}$  des Nachlasses, Art. 581 c.c.. Sind neben dem Ehegatten nur Eltern und Geschwister vorhanden, so erbt der Ehegatte  $\frac{2}{3}$  des Nachlasses, die Eltern  $\frac{1}{4}$ , während sich die Geschwister die verbleibenden  $\frac{1}{12}$  teilen müssen (Art. 582 c.c.).<sup>11</sup> Fehlen auch Eltern und Geschwister, so wird der Ehegatte Alleinerbe (Art. 583 c.c.). Im Übrigen erhält er neben dem Erbteil als gesetzliches Vermächtnis ein Wohnrecht an der Ehwohnung und ein Nutzungsrecht am Hausrat, Art. 540 II c.c.

Anders als nach deutschem Recht ändert sich an der Stellung des Ehegatten erst etwas mit der Rechtskraft der Scheidung, es sei denn dem Ex-Ehegatten wurde Scheidungsunterhalt gezahlt.

Die gerichtlich bestätigte Trennung von Tisch und Bett (zur Scheidung erforderlich) führt nur dann zum Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts, wenn den überlebenden Ehegatten ein Verschulden an der Trennung trifft. Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Quote.

Subsidiär erbt der italienische Staat.

## **b. Testamente**

Ein Testament kann ab dem 18. Lebensjahr errichtet werden. Ein vorher errichtetes Testament kann innerhalb von fünf Jahren nach Eröffnung klageweise beanstandet werden, allerdings nur von demjenigen, der davon betroffen ist, Art. 591 c.c.

Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind verboten, Art. 458, 589 c.c., wobei dieses Verbot ein Sachverbot darstellt, das durch Testamentserrichtung im Ausland nicht umgangen werden kann. Die Testierfreiheit stellt einen unabdingbaren Grundsatz dar. Ein Testament soll spontan errichtet werden und auch frei geändert oder widerrufen werden können, was von gemeinschaftlichen Verfügungen beeinträchtigt werden könnten. Die Umdeutung eines gemeinschaftlichen Testaments in Einzeltestamente ist ausgeschlossen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Durch Gesetz v. 20.5.2016, Nr. 76 – Legge Cirinnà mit Wirkung zum 5. 6. 2016

<sup>8</sup> Zuletzt mit Gesetz 219/2012 und D.Lgs. 154/2013 wurde die anachronistische Bezeichnung „eheliche“ und natürliche“ Kinder abgeschafft. Die übrigen Ungleichheiten zwischen natürlichen und ehelichen oder adoptierten Kindern einerseits und halbbrüderlichen Geschwistern und Verwandten der Eltern andererseits wurden mit der Reform beseitigt.

<sup>9</sup> Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.71

<sup>10</sup> Art. 537 ermöglichte bis dahin die Umwandlung in eine Abfindung

<sup>11</sup> Insgesamt ist die Quotenfeststellung kompliziert und bedarf einer Beurteilung im Einzelfall, Vgl. Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.77

<sup>12</sup> Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.54

Eine Ausnahme stellt seit Mitte 2006 der Familienvertrag (patto di famiglia) dar, Art. 768 bis c.c. Mit diesem kann ein Unternehmer seinen Betrieb an einen oder mehrere Abkömmlinge übertragen. In dem notariellen Vertrag übernehmen die Übernehmer die Pflicht, den nicht bedachten Abkömmlingen Leistungen zu erbringen, um damit deren Pflichtteilsansprüche abzufinden.<sup>13</sup> Die potenziellen Pflichtteilsberechtigten müssen an dem Familienvertrag teilnehmen und haben Anspruch auf Zahlung einer Summe, die den Wert ihrer Anteile entspricht, Art. 768 quater c.c..

Im Anwendungsbereich der EU-ErbVO sind jetzt gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge nach Art. 24, 25 EU-ErbVO zulässig. Sie sind aber auf Verfügungsverträge über den eigenen Nachlass (patti istitutivi) beschränkt.

Die Anforderungen an die Errichtung von Testamenten entsprechen im Wesentlichen denen in den anderen romanischen Ländern. Es ist zulässig, ein schriftliches Testament (sog. testamento olografo) zu errichten (eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben), Art. 602 c.c., oder ein notarielles Testament, und zwar entweder als öffentliches Testament, Art 603 c.c., oder als verschlossenes Testament, das beim Notar in einem versiegelten Umschlag hinterlegt wird, Art. 604, 605 c.c.. Neben dem Notar müssen zwei Zeugen mitwirken, Art. 602 ff. c.c.. Notarielle Testamente werden beim Testamentsregister (Ufficio Centrale degli Archivi Notarili) hinterlegt.

Verfügungen des Erblassers können sich beim Testament grundsätzlich nur auf den freien Teil der Erbschaft beziehen. Die sogenannte „riserva“ (siehe Pflichtteil) ist der Verfügungsbefugnis generell entzogen. Nach- und Vorerbschaft sind in einem engen Rahmen zulässig.<sup>14</sup> Unwirksam ist die Einsetzung eines Nacherben, wenn nicht ein Fall der „sostituzione fedecommissaria“ vorliegt, Art. 692 c.c.; Hiernach kann ein Entmündigter von seinen Aszendenten oder dem Ehegatten als Vorerbe und der Pfleger als Nacherbe eingesetzt werden. Entsprechend sind auch vergleichbare Gestaltungen nichtig. Teilungsanordnungen und Vermächtnisse wirken regelmäßig unmittelbar als Vindikationslegat<sup>15</sup>. Auflagen sind ebenso wie Bedingungen und Befristungen zulässig. Der Wille des Erblassers muss in allen Fällen hinreichend bestimmt sein, Art. 628 c.c.. Testamentsvollstreckung ist zulässig, Art. 700 c.c.. Die Amtszeit ist aber auf ein Jahr ab Annahme des Amtes in der Regel beschränkt, Art 703 c.c..

### **c. Pflichtteil**

Das Pflichtteilsrecht ist wie im französischen Recht als echtes Noterbrecht ausgestaltet.<sup>16</sup> Pflichterben sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern. Hiernach steht dem Ehegatten als „riserva“ die Hälfte des Nachlasses zu, neben einem Kind 1/3 für den Ehegatten und 1/3 für das Kind, neben 2 und mehr Kindern 1/4 für den Ehegatten und 1/2 für alle Kinder zusammen, neben Eltern 1/2 dem Ehegatten, 1/4 den Eltern, Art. 540, 542, 544 c.c.. Im Übrigen variieren die Quoten sehr stark.<sup>17</sup> Eine Entziehung dieses Pflichtteils ist nicht möglich. Zum maßgeblichen Nachlass werden auch lebzeitige Schenkungen hinzugerechnet, Art. 556 c.c.. Allerdings können Ansprüche wegen Schenkungen von Immobilien, die wenigstens 20 Jahre vor dem Tode vollzogen wurden, gegenüber dem Beschenkten nicht mehr durchgesetzt werden. Diese Frist wird aber bei Ehegatten und Kindern gehemmt, wenn ein Widerspruch zugestellt und im Immobilienregister vermerkt wurde.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> Eingeführt zum 16.3.2006, Art. 768 – bis und ff. c.c.; siehe auch ZEV-Länderreport Italien, ZEV 2006, 444, 446; ausführlicher Castelli/Molinari, ZERB 2007, 367 und Dörner/Ferrante, ZEV 2008, 53 (mit Abdruck des Gesetzestextes)

<sup>14</sup> siehe Art. 692 c.c.; Hausmann/Trabucchi, a.a.O., Rn. 417; Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.112

<sup>15</sup> Für deutsches Vermögen bedarf es aber nach wie vor der Vollziehung. Das Legat ist in einen schuldrechtlichen Anspruch umzudeuten.

<sup>16</sup> „riserva“, Art. 549 c.c.

<sup>17</sup> siehe zu weiteren Einzelheiten Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.122 ff.

<sup>18</sup> Art. 563 C.c. seit 2005, Gabrielli, FamRZ 2005, 1626 f.

Um ihren Pflichtteil durchzusetzen, müssen die Berechtigten im Wege der Herabsetzungsklage vorgehen.<sup>19</sup> Ein Erb- und Pflichtteilsverzicht ist unwirksam. Eine Ausnahme bildet hier nur der Abschluss eines Familienvertrages nach Art. 768 bis c.c. bei einer Unternehmensübertragung.

### 3. Güterrecht

Der gesetzliche Güterstand in Italien ist seit 1975 der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 159, 177ff c.c.. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte Eigentümer seines vor der Ehe erworbenen Vermögens bleibt. Gleiches gilt auch für Schenkungen und Erbschaften. Was die Eheleute während der Ehe sonst erwerben, wird Gesamtgut. Es ist dementsprechend beim Tode eines Ehegatten auch ein güterrechtlicher Austausch vorzunehmen, der sich aber nur auf das Gesamtgut der Eheleute bezieht. Gegenstand der Gemeinschaft sind nur die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte der Eheleute, außer den persönlichen Gegenständen. Hierzu gehören aber auch Erträge aus der Berufstätigkeit der Ehegatten oder etwa ein von den Ehegatten geführter und nach der Eheschließung gegründeter Betrieb. Insofern steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Vermögens zu, Art. 194 c.c..

### 4. Besonderheiten

Eine Besonderheit des italienischen Rechtes ist, dass zwar auch hier die Universalsukzession eintritt, die Stellung als Erbe aber erst gegeben ist, wenn die Erbschaft bereits angenommen wurde, Art. 459, 470 c.c.. Der Erbe hat nur das Recht, die Erbschaft anzunehmen. Das Recht zur Annahme verjährt grundsätzlich nach 10 Jahren, Art. 480 c.c.<sup>20</sup> Die Annahme kann auch stillschweigend oder unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen, Art. 475, 476, 484. Letzteres führt zur Beschränkung der Haftung auf den Nachlass.

Für die Nachlassabwicklung gilt das Recht des Belegenheitsortes, was selbst dann zur ausdrücklichen Annahme des Erbes führen muss, wenn sich etwa Grundvermögen eines deutschen Erblassers in Italien findet.

Vollmachten erlöschen grundsätzlich mit dem Tode, können aber im Einzelfall auch anders ausgestaltet werden<sup>21</sup>.

In den ehemaligen österreichischen Gebieten (Provinzen Bozen, Trient, Triest, Görz und einige angrenzende Bereiche) gibt es - anders als im übrigen Italien - einen Erbschein (certificato di eredità). In den anderen Regionen von Italien wird der Nachweis der Erbenstellung durch eine Notariatsurkunde (atto di notorietà) erbracht. Deutsche Erbscheine werden in Südtirol und Trient anerkannt, in den übrigen Provinzen können sie anerkannt werden, Art. 66 IPRG. Häufig werden sie als Vermutungszeugnis zugrunde gelegt. Mit dem Inkrafttreten der EU-ErbVO kann ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden.

Die Erbschaftssteuer ist in Italien für alle Erbfälle nach dem 25. 10. 2001 vollständig abgeschafft worden.<sup>22</sup> Rückwirkend zum 3. 10. 2006 (Erbschaften) und zum 1.1.2007 (Schenkungen) wurde die Erbschaft- und Schenkungssteuer wieder eingeführt.<sup>23</sup> Neben der Erbschaftssteuer fallen noch Register- und Katastersteuern (3 %) für die Übertragung bei Grundstücken und Grundstücksrechten

---

<sup>19</sup> Zu den Einzelheiten des komplizierten Verfahrens siehe etwa Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn.137 ff.

<sup>20</sup> Sollte der Erbe im Besitz des Nachlasses sein, ist die Inventarerrichtung binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen. Anderenfalls gilt die Erbschaft als angenommen ohne Haftungsbeschränkung, Art. 485 c.c.

<sup>21</sup> Vgl. nur Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 180

<sup>22</sup> Gesetz Nr. 383 vom 18. 10. 2001

<sup>23</sup> Gesetz Nr. 262/06 und 286/06

an.<sup>24</sup> Ehegatten und Verwandte in gerader Linie haben einen Freibetrag von 1 Mio. € und einen Steuersatz von 4 % des übersteigenden Vermögens. Bei Geschwistern ist der Freibetrag 100.000 € und der Steuersatz 6 %. Bei weiter entfernten Verwandten entfällt der Freibetrag. Andere Begünstigte müssen 8 % Steuer zahlen<sup>25</sup>. Die Steuererklärung ist innerhalb von 1 Jahr nach dem Tode beim Wohnsitzfinanzamt des Erblassers auf amtlichen Vordruck einzureichen.<sup>26</sup>

## 5. Fristen

Die Herabsetzungsklage des Pflichtteilsberechtigten muss innerhalb von 10 Jahren erhoben werden. Die Annahme der Erbschaft muss binnen 10 Jahren erfolgen.

Die Inventarerrichtung muss in der Regel binnen 3 Monaten nach Eröffnung der Erbschaft erfolgen, Art. 485 c.c.

---

<sup>24</sup> Zu den Einzelheiten siehe Flick/Piltz, Der internationale Erbfall, 2. Auflage, 2008, Rn. 1725; Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 243 ff.

<sup>25</sup> Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 304

<sup>26</sup> Cubaddu Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 293